OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607249/12/FP

Datum:
Linz, 10. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch seinen gerichtlich bestellten Erwachsenenvertreter B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 03. 01.2025, GZ: VStV/924301409510/2024, wegen des Vorwurfs eines Verstoßes gegen das FSG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe in Höhe von 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 13 Tage, 23 Stunden) über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm vor, er habe am 03.08.2024 um 09:40 Uhr ein Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in 4020 Linz, Ehrentletzbergerstraße, Höhe Prinz-Eugen-Straße 39-41, gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, war, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 20.12.2023, GZ: AM-S1-FE-2023/344, entzogen worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seinen Erwachsenenvertreter mit Schriftsatz vom 09.01.2025 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst mangelnde Schuldfähigkeit behauptete.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 23.01.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, sowie öffentliche mündliche Verhandlung am 29.01.2026. In dieser Verhandlung ergaben sich Zweifel in Bezug auf eine aufrechte Entziehung der Lenkberechtigung des Bf, weshalb das Gericht den Bezug habenden Führerscheinakt der Bezirkshauptmannschaft Amstetten einholte.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat 03.08.2024 um 09:40 Uhr ein Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in 4020 Linz, Ehrentletzbergerstraße, Höhe Prinz-Eugen-Straße 39-41, gelenkt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 22.08.2023, GZ: AMS1-F-17456/003, wurde der Bf gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich bis spätestens 19.09.2023 amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 13.11.2023, GZ: LVwG-AV-2469/001-2023, wurde der Spruch des genannten Bescheids infolge Beschwerde dahingehend abgeändert, dass die Frist „bis spätestens zum Ablauf des 15.12.2023“ abgeändert wurde.
Aufgrund fruchtlosen Verstreichens dieser Frist wurde die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 20.12.2023, GZ: AMS1-F-17456/003, bis zur Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung entzogen.

[genannter Bescheid]

Der Beschwerdeführer hat sich am 08.01.2024 bei der Behörde zur amtsärztlichen Untersuchung eingefunden (Amtsärztliche Zuweisung zum Psychiater, Outlook-Termin).

Die Lenkberechtigung des Bf wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 18.10.2024, GZ: AMS1-F-17456/003, zugestellt am 23.10.2024, endgültig mangels gesundheitlicher Eignung entzogen.
[genannter Bescheid]

II.3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Entziehung der Lenkberechtigung gründen auf den von der Führerscheinbehörde vorgelegten Entziehungsbescheiden.

Aus diesem hat sich ergeben, dass die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid vom 20.12.2023 im Wege eines sogenannten Formalentzugs bis zur Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung entzogen wurde.
Dies wurde ins Führerscheinregister eingetragen und hat die belangte Behörde ihre Entscheidung auf diese Eintragung gestützt.

Allerdings wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten übersehen, dass der Bf am 08.01.2024 bei der Amtsärztin erschien und sich untersuchen ließ. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem übermittelten Termineintrag und der amtsärztlichen Zuweisung.

III. Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 3 FSG lautet:

„§ 1. (1) …

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. …“

§ 37 Abs. 1 und 4 FSG lauten:

„§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2180 Euro, im Falle ihrer

Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]
(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl
1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder
2. gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde.
[...]“

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Nach den Feststellungen hat der Bf am 03.08.2024 ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt.

Wie bereits in der Beweiswürdigung dargestellt, wurde die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid vom 20.12.2023, GZ: AMS1-F-17456/003, bis zur Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung entzogen.

Der Bf suchte am 08.01.2024 allerdings die Amtsärztin auf, weshalb seine Lenkberechtigung infolge Erfüllung des Aufforderungsbescheids wieder auflebte.

Erst am 23.10.2024, nachdem eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme und das darauf gegründete amtsärztliche Gutachten vom 04.09.2024 die gesundheitliche Nichteignung des Bf zum Lenken von KFZ ergeben hatte, wurde die Lenkberechtigung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung (neuerlich) entzogen.

Der Bf verfügte demnach zwischen 08.01.2024 und 28.10.2024 über eine aufrechte Lenkberechtigung. Insofern auch am Vorfallstag, dem 03.08.2024.

Der Bf hat den objektiven Tatbestand der zugrunde liegenden Bestimmung daher nicht erfüllt. Er hat die ihm vorgeworfene Tat nicht begangen.

IV.2. Aus diesem Grund ist das behördliche Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes muss auf die Frage der Schuldfähigkeit des Bf nicht eingegangen werden.

Vor dem Hintergrund seines vollständigen Obsiegens im Verfahren ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG kein Kostenbeitrag aufzuerlegen und entfällt auch die Kostenersatzpflicht an die belangte Behörde.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die ggst. Entscheidung war im Wesentlichen im Wege beweiswürdigender Erwägungen zu treffen. Sie stützt sich auf die zitierte Judikatur und. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Aufgrund der einzelfallbezogenen Beurteilung ist im Übrigen keine Verallgemeinerungsfähigkeit gegeben. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl